Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Hirtenwies" der Ortsgemeinde Allenbach im vereinfachten Verfahren

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770), in Verbindung mit §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Allenbach vom 25. 2. 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im Bebauungsplan "Auf der Hirtenwies" werden folgende Änderungen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG vorgenommen:

a) Die in der Planurkunde festgesetzten Baulinien werden in Baugrenzen abgeändert.

b) Größe und Zuschnitt des Parkplatzes werden entsprechend den Festsetzungen des beigefügten Deckblattes verändert.
Diese Änderung bedingt auch die Abänderung der Baugrenzen für die beiden angrenzenden Grundstücke. Sie ist ebenfalls im Deckblatt dargestellt.

c) Die Firstrichtung des Baugrundstückes Parzelle 52/9 wird, wie im Deckblatt dargestellt, festgelegt.

d) Die 20-kV-Freileitung einschließlich Umformerstation der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-AG wird, wie im Deckblatt dargestellt, in den Bebauungsplan aufgenommen.

§ 2

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen:

Gemarkung Allenbach

Flur 20 - Parzellen 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/9, 52/10, 52/11, 52/12, 52/13, 52/14, 52/15, 52/16, 52/17, 52/18, 52/19, 52/20, 52/21, 52/23, 52/24, 52/25, 52/26, 52/27, 52/28, 52/29, 46/38, 46/39, 46/40, 46/41, 46/42, 46/43, 46/35, 46/34, 112/3.

§ 3

Das dieser Satzung beigefügte Deckblatt zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist Bestandteil der Satzung. Außerdem ist eine Begründung für die Änderung beigefügt.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Allenbach, den 5. Mai 1980

Ortsgemeinde Allenbach

(S)

Ortsbürgermeister

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Hirtenwies" im vereinfachten Verfahren

Für die verschiedenen Änderungen des Bebauungsplanes "Auf der Hirtenwies" waren folgende Gründe maßgebend:

1. Durch die Abänderung der Baulinien in Baugrenzen will man den Bauwilligen einen größeren Spielraum bei der Gestaltung ihres Anwesens einräumen und ein zu schematisches Aussehen des Baugebietes verhindern.

2. Die Änderung des Parkplatzes gegenüber der Planung war vor allem deshalb notwendig, weil die Umformerstation des Eltwerkes nicht, wie geplant, auf der Grünanlage entstehen konnte, da dann ein bereits bestehendes Haus mit der 20-kV-Freileitung hätte überspannt werden müssen. Darauf wurde die Umformerstation in der Ecke des Parkplatzes errichtet. Durch die Änderung des Parkplatzes ergibt sich auch eine Änderung des Zuschnittes der Baugrenzen auf den beiden anliegenden Grundstücken.

3. Bedingt durch die Abänderung des Parkplatzes hat sich für das Grundstück Parzelle 52/9 ein ungünstigerer Zuschnitt ergeben. Um dennoch eine Bebauung zu ermöglichen, wurde festgelegt, daß die Firstrichtung nach beiden Seiten zulässig ist.

4. Die Einplanung der Umformerstation mit 20-kV-Freileitung war in dem ursprünglichen Plan nicht, wie ausgeführt, vorgesehen. Dies wurde mit dieser Änderung noch nachgeholt.

Allenbach, den 5. Mai 1980

Ortsgemeinde Allenbach

Gemeinde Allenbach Verbandsgemeinde Herrstein (S)

Ortsbürgermeister

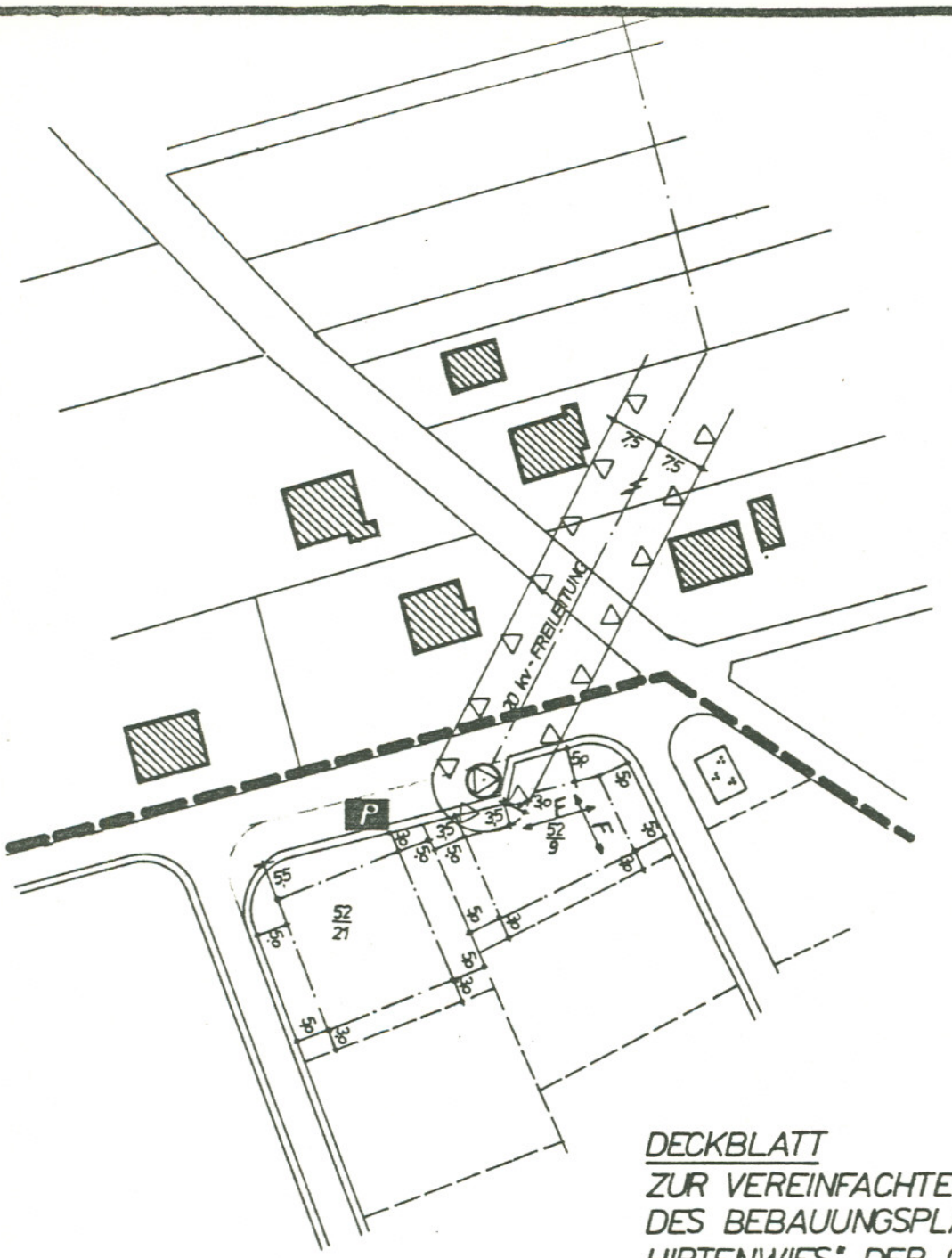

DECKBLATT
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AUF DER HIRTENWIES" DER ORTSGEMEINDE ALLENBACH GEM. § 13 BBauG
M = 1 : 1 000

—·— BAUGRENZE

P ÖFFENTLICHE PARKFL.

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

UMFORMERSTATION MIT FREILEITUNG

F FIRSTRICHTUNG

HERRSTEIN, IM DEZ. 79